



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen (WeitEntwKiTaG)

Drucksache 16/ 336

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen (Drs. 16/366) zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Artikel 1 WeitEntwKiTaG wird wie folgt geändert:

1. § 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 letzter Satz werden wird das Wort „altersgemäß“ ersetzt durch „alters- und entwicklungsgemäß“.
 - b. Neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„Zur Konkretisierung des Bildungsauftrages nach Absatz 1 erlässt das zuständige Ministerium entsprechende Leitlinien auf dem Verordnungswege“.

2. § 5 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zunächst“ gestrichen.
 - b. Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Alterssituation“ die Worte „und dem Entwicklungsstand“ eingefügt.

3. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„In einer Kindertageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten.“

Artikel 2 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertageseinrichtung in ihrem Einzugsgebiet wird durch eine verbindliche Vereinbarung nach § 5 Absatz 6 (neu) KitaG geregelt. Die Vereinbarung soll insbesondere Aussagen dazu treffen, wie der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule gestaltet wird und soll zumindest das letzte Jahr vor der Einschulung in der Kindertageseinrichtung sowie das erste Schuljahr umfassen.“

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion